

**Gesellschaftsvertrag
der
pro Wirtschaft GmbH**

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:

pro Wirtschaft GT GmbH

3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gütersloh.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Gestaltung und Begleitung des Strukturwandels im Kreis Gütersloh durch Maßnahmen der indirekten Wirtschaftsförderung mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Gesellschaft wird nur tätig, soweit dem vorgenannten Zweck unterfallende Aufgaben nicht schon durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahrgenommen werden oder durch gesetzliche Zuständigkeitsregelungen anderen Körperschaften, Anstalten oder ähnlichen Einrichtungen obliegen (Grundsatz der Subsidiarität).
2. Zur Förderung und Erfüllung der Aufgaben darf sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen, Gesellschaften und Vereinigungen nur dann beteiligen, wenn es dem Gesellschaftszweck unmittelbar dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3

Steuerbefreiung und Vermögensbindung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Zwecke einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 18 des Körperschaftsteuergesetzes.
2. Erzielte Überschüsse bzw. Mittel dürfen nur für die unter § 2 Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Mittelauskehrungen (Gewinnausschüttungen) an die Gesellschafter erfolgen nicht.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Gesellschafter, Geschäftsanteile, Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 € (in Worten: Fünfzigtausend Euro):

2. Darauf haben übernommen:

a)	Kreis Gütersloh	76 %
		38.000,00 €
b)	Kommunen:	24 %
	Borgholzhausen	300,00 €
	Gütersloh	3.250,00 €
	Halle	700,00 €
	Harsewinkel	800,00 €
	Herzebrock-Clarholz	550,00 €
	Langenberg	250,00 €
	Rheda-Wiedenbrück	1.600,00 €
	Rietberg	1.000,00 €
	Schloß Holte-Stukenbrock	900,00 €
	Verl	850,00 €
	Steinhagen	700,00 €
	Versmold	700,00 €
	Werther	400,00 €

nachrichtlich Summe: 12.000,00 €

3. Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe zur Einzahlung fällig und in seiner Vermögenssubstanz zu erhalten.
4. Vom Geschäftsanteil des Kreises Gütersloh in Höhe von 38.000,00 € ist vorgesehen, Teilgeschäftsanteile des Kreises Gütersloh in Höhe von 12.500,00 € an eine noch zu gründende Vereinigung der Wirtschaft im Kreis Gütersloh (nachstehend „die Wirtschaft“ genannt) abzutreten.
5. Die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.

§ 5

Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6

Verfügung und Geschäftsanteile

Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen derselben ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung bedarf des vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die Bestellung eines Nießbrauchs oder die Einräumung von Unterbeteiligungen an einem Geschäftsanteil ist unzulässig.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters stets zulässig.
2. Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters und die Einziehung eines Geschäftsanteils ohne die Zustimmung des Gesellschafters beschließen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der den übrigen Gesellschaftern die Fortführung der Gesellschaft unzumutbar macht. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
3. Der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters wird eingezogen. Als Abfindung erhält der ausscheidende Gesellschafter den Nominalwert seines Geschäftsanteils, den er unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.

§ 8

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig jedoch zum 31.12.2008, kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Gesellschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform mit Zugangsnachweis. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
3. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen mit fünfundsiebzig v. H. ihrer Stimmen, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
4. Im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft erhält der Gesellschafter nur seine Stammeinlagen zurück, die er unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.
5. Die Gesellschafterversammlung kann aufgrund eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Anteil an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder einen oder mehrere Dritte abtritt. Dieses Recht steht ihr insbesondere dann zu, wenn der Abfindung durch die Gesellschaft die Bestimmungen des § 30 Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) entgegenstehen würden.

§ 9

Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung (§ 10 – 15),
 - b) die Geschäftsführung (§ 16),
 - c) ein gegebenenfalls einzurichtender Beirat (§ 17).
2. Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Gesellschafter auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. In die Gesellschafterversammlung entsenden
 - a) der Kreis 6 Vertreter,
 - b) die Wirtschaft – ihre Beteiligung an der Gesellschaft vorausgesetzt – 3 Vertreter und
 - c) alle übrigen Gesellschafter je 1 Vertreter.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nach zu besetzen.

2. Die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres statt.
4. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) es die Lage der Gesellschaft erfordert oder
 - b) ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
5. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht der Vorsitzende aus gegebenem Anlass einen anderen Tagungsort bestimmt.
6. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Kommunalvertretungen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Eine vorzeitige Abberufung ist zulässig.
7. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
8. Die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter werden ehrenamtlich tätig und erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 11

Stimmrecht

1. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 € eines Geschäftsanteils eine Stimme.
2. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 12

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des vertretenden Stammkapitals gefasst, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, die Abänderungen des Gesellschaftsvertrages und über Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages findet hinsichtlich der Berechnung der Frist Anwendung. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und (wenn die Geschäftsführung nicht von der Verhandlung ausgeschlossen war) von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

5. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, Internet-basierte, fernkopierte oder telegrafische Absprache gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von der Geschäftsführung schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen nach der Beschlussfassung zu übersenden.

§ 13

Anfechtung der Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden.
2. Die Anfechtungsfrist für Beschlüsse im Sinne des § 12 Abs. 5 beginnt nach Zugang des Feststellungsprotokolls.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
 - d) die Wahl des zu bestellenden Abschlussprüfer,
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
 - f) Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft,
 - g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die Entlastung der Geschäftsführer sowie die Zustimmung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - h) Erteilung der Prokura,
 - i) die Bestellung von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - j) die Bildung des in § 17 vorgesehenen Beirats und die Wahl von weiteren Mitgliedern im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 2,
 - k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführung oder Gesellschafter zustehen.

2. Ungeachtet der Vertretungsbefugnis nach außen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Abschluss und Kündigung von entgeltlichen Anstellungsverträgen mit einer unbestimmten Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
 - b) Veräußerung der Gesellschaft im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (§ 6 des Gesellschaftsvertrages),
 - e) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG sowie der Abschluss von Betriebsführungsverträgen über das Unternehmen im Ganzen oder über wesentliche Teile,
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - g) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - h) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird.

§ 15

Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung durch Beschluss allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, zu deren Beachtung die Geschäftsführung verpflichtet ist.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, die aus bis zu zwei Geschäftsführern besteht. Besteht die Geschäftsführung aus zwei Personen, so bestellt die Gesellschafterversammlung einen Hauptgeschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Beide Geschäftsführer besitzen Einzelvertretungsbefugnis, wobei der stellvertretende Geschäftsführer von seiner Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Hauptgeschäftsführer verhindert ist.

3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sich diese Geschäftsführer eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
4. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.
5. Die Gesellschafterversammlung kann insbesondere beschließen, einzelne Geschäftsführer für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
6. Die Geschäftsführung bedarf zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 17

Beirat

1. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Beirat gebildet werden.
2. Er besteht aus mindestens 6, höchstens 9 Personen. Dem Kreis, - ihre Beteiligungen an der Gesellschaft vorausgesetzt – der Wirtschaft und den an der Gesellschaft beteiligten Kommunen in ihrer Gesamtheit steht das Recht zu, je 2 Personen zu entsenden. Von der Gesellschafterversammlung können weitere Mitglieder gewählt werden.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Beirat berät über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Dazu wird er von der Geschäftsführung unterrichtet.
6. Er ist berechtigt, Stellungnahmen und Empfehlungen zu wichtigen Fragen der Geschäftspolitik an die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung zu richten.
7. Die Geschäftsführung hat das Recht, an den Sitzungen und Erörterungen des Beirats teilzunehmen.

8. Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu überstellen hat.
9. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 18

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Der mittelfristigen Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
3. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 19

Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung des öffentlichen Zwecks und dessen Erreichung Stellung zu nehmen.
2. Die Geschäftsführung hat nach Zugang des Prüfungsberichts innerhalb von zwei Wochen zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen und einen Vorschlag für die Ergebnisverwendung auszuarbeiten. Nach Verfassen der Stellungnahme und des Vorschlags für die Ergebnisverwendung leitet die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

3. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und die Lageberichtetes richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluss ist nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
4. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf diese Aufgaben zu erstrecken.
5. Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Gütersloh und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation grundsätzlich durch die Geschäftsführung.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nur ihre Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Übriges Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks an den Kreis Gütersloh, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.

§ 21

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.

Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine rechtswirksame, dem gesellschaftsvertraglichen Zweck möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

§ 22

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 €.

§ 23

Bekanntmachungen und Datenschutz

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, dass eine ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, erfolgt diese im Amtsblatt des Kreises Gütersloh.
2. Die Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes NRW gelten entsprechend.